

Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft

für private Zwecke für gewerbliche Zwecke
gemäß § 44 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Antragsteller/in:

Name, Vorname:

ggf. Firma:

Straße, Hausnummer:

PLZ und Ort:

Ich beantrage eine Melderegisterauskunft über folgende Person:

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Letzte bekannte Anschrift:

Straße, Hausnummer:

PLZ und Ort:

Sonstige Angaben:

Die Auskunft wird für folgenden Zweck benötigt:

privat

gewerblich, und zwar

Adressabgleich

Adressermittlung und –weitergabe an die folgende(n) Person(en)
oder Stelle(n):

Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte

Aktualisierung eigener Bestandsdaten

Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung

Forderungsmanagement

Bonitätsrisikoprüfungen

Markt-, Meinungs- und Sozialforschung

Sonstige Zwecke, und zwar

Erklärung gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BMG

Ich versichere, dass die Daten nicht zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden.

Mir ist bekannt, dass eine einfache Melderegisterauskunft mit 12 Euro gebührenpflichtig ist (unabhängig von ihrem Erfolg).

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Hinweise:

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

Nach § 49 BMG sind auch automatisierte Melderegisterauskünfte möglich.

Rechtsgrundlagen:

Bundsmeldegesetz (BMG) § 44 Einfache Melderegisterauskunft

(1) Wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft):

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Auskunft über Daten einer Vielzahl von Personen verlangt wird.

(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über
 - (a) den Familiennamen,
 - (b) den früheren Namen,
 - (c) die Vornamen,
 - (d) das Geburtsdatum,
 - (e) das Geschlecht oder
 - (f) eine Anschrift und
2. die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden und die Auskunft verlangende Person oder Stelle dies erklärt.

(4) Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft gewerblich zu verwenden, ohne dass ein Zweck nach Absatz 1 Satz 2 bei der Anfrage angegeben wurde.

§ 47 Zweckbindung der Melderegisterauskunft

(1) Bei Melderegisterauskünften nach § 44 zu gewerblichen Zwecken und bei Melderegisterauskünften nach den §§ 45 und 46 sowie bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 darf der Empfänger die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen.

(2) Soweit Daten zum Zwecke der geschäftsmäßigen Anschriftenermittlung für Dritte erhoben werden, dürfen diese nicht wiederverwendet werden.

§ 49 Automatisierte Melderegisterauskunft (Auszug)

(3) Eine einfache Melderegisterauskunft über das Internet kann auch über ein **Portal** erteilt werden.

Siehe → <https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Home/FindServices?audience=&search=melderegisterauskunft>

Datenschutz / Verhängung von Geldbußen

Bei einer unrechtmäßigen Verarbeitung oder einer Missachtung der Zweckbindung gelten unmittelbar die Allgemeinen Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen nach Artikel 83 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Diese sehen bei Verstößen gegen die Grundsätze der DSGVO eine Geldbuße von bis zum 20.000.000 EUR oder bis zu 4 % des Jahresumsatzes eines Unternehmens vor.